

3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Eschenbach i.d.OPf. (BGS-WAS) vom 16.07.2004

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Eschenbach i.d.OPf. folgende

3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Stadt Eschenbach i.d.OPf. mit Ausnahme der Fl.Nrn. 3087 und 3301 der Gemarkung Eschenbach i.d.OPf., der Fl.Nrn. 600/1 und 1707/6 der Gemarkung Stegenthumbach sowie mit Ausnahme des Stadtteils Netzaberg einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eschenbach i.d.OPf., den 02. Februar 2018



Lehr
1. Bürgermeister

